

dachten Stadt- und Vogerrichten rechtlich belangt und davon auch die in den Vogerrichten wohnenden Erbmänner nicht eximirt werden sollen; daß aber Rechtsstreitigkeiten, welche in petitorio über „den Aligenthumb servorum ecclesiasticorum oder auch über den Dominium und proprietät eines geistlichen Erbes oder andern liegenden Gutes“ entstehen, in erster Instanz vor dem Geistlichen-Gerichte verhandelt werden müssen.

Bemerk. Conf. auch Nr. 215 d. S.

Ein späteres zu Arnberg am 23. April 1729 (S. d.) erlassenes (beim münster'schen Hofrath am 3. Mai 1790 präsentirtes, resp. reproducirtes) landesherrliches Rescript, welches die vom Stadtgericht zu Münster erhobene Beschwerde über Eingriffe in das ihm ertheilte Privilegium der Cognition in erster Instanz, als begründet bezeichnet, gebietet den geistlichen und weltlichen Hofgerichten zu Münster: „jeden Klägeren, er sey „geist- oder weltlichen Standes, welcher gegen einen „Bürger der Stadt Münster, super causa mere seculari seu civili etwas zu klagen oder Prozeß zu führen hat, auch, wann eines dafigen Bürgern Person und Güter von ihm selbst oder durch Andere in „discussion gezogen werden wollen, die Sache in erster Instanz für sich nicht annehmen, vielweniger sich „darinnen einiger Judicatur anmassen, sonderen forderist zum Stadt-Gericht und primam Instantiam verweisen sollen.“

189. Cöln den 20. December 1683. (A. 3. h. Multer-Steuer zu Münster.)

Max. Heinrich (Herzog in Baiern), Erzbischof u. Churfürst zu Cöln etc., Bischof zu Münster etc.

Zur Beseitigung der Unordnungen und Beeinträchtigungen der in der Stadt Münster, zur Bestreitung ihrer Obliegenheiten, eingeführten Multer-Steuer (zum Betrage von 1 Schilling für jedes zur Mühle gebracht werdende Scheffel Korn oder Getreide), werden die von den Mahlgästen und Müllern zu erfüllenden Förmlichkeiten, die herkömmlich und fernerhin statthafter Exemptionen, und die von den angeordneten Aufsehern an den Pforten

und in den Mühlen zu bewirkenden Visitationen, ausführlich festgesetzt, auch auf den, aus der Grafschaft Mark eingeführt werdenden Roith, eine Abgabe von 3 Schillingen p. Tonne gelegt; und sollen desfallige Unterschleife, mit Confiskation des Getreides etc. und mit Geldbußen bestraft werden.

190. Münster den 18. Mai 1684. (A. 3. h. Schenk-hochzeiten.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrl. Titulatur.)

Nebst Erneuerung der, die Zahl der Gäste, die Schwelgerei und die Kleiderpracht bei Hochzeitsfeierungen beschränkenden Vorschriften, wird die Haltung sogenannter Schenk-Hochzeiten, bei Vermeidung von 5 Goldgl. Strafe für jeden geladenen und von jedem erschienenen Gast, verboten; und soll es Niemandem gestattet sein von der Beachtung dieses Verbotes zu dispensiren.

191. Bonn den 30. September 1684. (B. 1. h. Bankal-Prozeß.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln etc., Bischof zu Münster etc.

Der in der stiftlich münster'schen geistlichen Hofgerichts-Reformation vorgeschriebene, in Schuldklagesachen gegen Unterthanen, welche 20 Rthlr. Werth nicht übersteigen, den Creditoren gestattete Processus Bancalis, — welcher während der Kriegszeiten in Nichtübung gerathen, und durch Anwendung des gewöhnlichen (kostspieligeren) Prozeßverfahrens verdrängt worden ist, — soll von nun an „wieder reassumirt, nach „der Reformation des Geistlichen Hoff-Gerichts ad pra-xin, und uff vöri-gen alten Fuß gebracht werden.“

„Diesemnach befehlen wir allen und jeden Pastoren, „Saccellanis, Vicecuratis etc. an denen Dyrteren und „Kirspelen unsers Stifts und Fürstenthums Münster, „welche unserer münster'schen geistlichen Jurisdiction un-